Die Fristsetzung bei gegenseitigen Verträgen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Curt Buff

Kgl. Preuß. Leutnant a. D.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Geschichtliche Einleitung.

Erster Teil: Die Voraussetzungen der Fristsetzung bei gegenseitigen Verträgen.

I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages.

1. Begriff des gegenseitigen Vertrages: jeder gegenseitig verpflichtende Vertrag.

2. Sondervorschriften, die bei einzelnen gegenseitigen Verträgen die Anwendung des § 326 BGB. ausschließen:

   a) Die Vorschriften über „Kündigung aus wichtigem Grunde"
      α) beim Dienstvertrag (§ 626 BGB.),
      β) bei der Gesellschaft (§ 723 BGB.).

   b) Die Kündigung als Folge des Leistungsverzuges bei der Miete (§§ 542, 554 BGB.).

   c) Sonstige Fälle.

3. Ergebnis: Das Anwendungsgebiet der Fristsetzung bei gegenseitigen Verträgen.
   Hauptsächlich Kauf- und Tauschgeschäfte, Werk- und Werklieferungsvertrag.

II. Leistungsverzug des einen Teils.

1. Kann § 326 BGB. auf den Verzug des Käufers mit der Abnahme der gekauften Sache Anwendung finden?
   Bestritten: Frage zu bejahen, falls Hauptleistung vorliegt.

2. Die Voraussetzungen des Verzuges; insbesondere Einfluß der Einrede des nichterfüllten Vertrages auf den Eintritt des Verzuges.

1921

Zweiter Teil: Die Ausübung der Fristsetzung bei gegenseitigen Verträgen.

I. Die rechtliche Natur der Fristsetzung.
   1. Als Willenserklärung.
   2. Als Gestaltungsgeschäft.

II. Der Zeitpunkt der Fristsetzung.
   1. Ist eine Fristsetzung vor Eintritt der Fälligkeit rechtlich zulässig?
      Bestritten. Die Frage wird verneint.
   2. Verbindung der Fristsetzung mit der Mahnung. Zulässig.
   3. Dauer der Fristsetzungsmöglichkeit.
      Unbeschränkt, bis Gestaltung unmöglich oder Verzicht des Gläubigers.

III. Inhalt der Fristsetzung.
   1. Bestimmung einer angemessenen Frist.
      a) Ist die Bestimmung einer Frist notwendig?
         Bestritten; doch zu bejahen.
      b) Bestimmtheit der Frist.
         α) Genügt Bestimmung einer „angemessenen" Frist?
            Streitig; zu verneinen, da Klarheit erforderlich.
         β) Kann die Fristsetzung unter einer Bedingung oder Befristung erfolgen?
            Bedingung ausgeschlossen; Befristung unbedenklich.
      c) Angemessenheit der Frist.
         α) Begriff der Angemessenheit.
            Zeitraum, innerhalb dessen der säumige Schuldner zur schleunigen Nachholung der verzögerten Leistung befähigt ist.
         β) Rechtliche Bedeutung einer zu kurz bemessenen Frist.
            aa) Ist die Fristsetzung trotz zu kurzer Bemessung der Frist rechtsgültig?
                Stark bestritten. Frage zu verneinen, da sonst Rechtsunsicherheit.
            bb) Muß der Schuldner einer zu kurzen Fristbemessung widersprechen?
                Im Einzelfall nach Treu und Glauben zu entscheiden.
         γ) Rechtliche Bedeutung einer zu langen Frist.
            Wirksam.
      d) Nachträgliche Änderung der Frist.
         Streitig. Änderung nur mit Zustimmung des Schuldners, da einmal wirksam geworden. Willenserklärung einseitig nicht widerruflich.

e) Ist eine Fristbestimmung notwendig, wenn der Schuldner die Erfüllung ernstlich und bestimmt verweigert?

Sehr bestritten. Zu verneinen, da Fristsetzung in solchen Fällen nutzlose Förmlichkeit; Erfüllungsweigerung vielmehr Verzicht des Schuldners auf Rechtswohltat der Fristsetzung.

2. Ablehnungserklärung.

IV. Form der Fristsetzung.
Formlos.

Dritter Teil: Die Wirkungen des Fristablaufs.

I. Ausschluß des Anspruches auf Erfüllung.

II. Die Rechte des Nichtsäumigen.

1. Bei vollständiger Nichtbewirkung der verzögerten Leistung: Recht des Fristsetzenden, nach seiner Wahl

a) vom Vertrage zurückzutreten,

b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Drei Ansichten: Austausch-, Differenztheorie, Mittelmeinung. Differenztheorie für § 326 BGB. allein zutreffend.

2. Bei teilweiser Nichtbewirkung der verzögerten Leistung.

a) Der Regelfall.

b) Nicht geregelte Fälle.

α) Teilleistung vor der Fristsetzung.

β) Der Fall des sogen. Sukzessivlieferungsvertrages.

Neben den Rechten aus § 326 Abs. 1 Satz 3 Kündigungsrecht hinsichtlich der künftigen Raten.

III. Die Ausübung der Wahl durch den Gläubiger.
Wahlerklärung unwiderruflich (bestritten)

Druck: H. L. Scheid, Coblenz, Gemüsegasse 12-14